LANDKREIS NIENBURG/WESER
D E R L A N D R A T
Fachbereich Umwelt

2016/040

16.02.2016

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH Gebiet 299 "Nienburger Bruch";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 233 "Nienburger Bruch" in der Stadt Nienburg

Beschlussvorschlag

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Naturschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebiets „Nienburger Bruch“ eingeleitet.

Beratungsfolge

Gremium:	Datum:
• Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt	08.03.2016

Sachverhalt

Anlass der Unterschutzstellung ist die europarechtliche Verpflichtung zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten durch nationales Recht.

Zur hoheitlichen Sicherung des gemeldeten FFH-Gebiets 299 „Nienburger Bruch“ ist die Ausweisung per Naturschutzgebietsverordnung nach Vorgaben der FFH-Richtlinie notwendig.

Das geplante NSG liegt ca. 3 km südlich der Stadt Nienburg (Weser) und ca. 1 km östlich der B 215 im Landkreis Nienburg. Es hat eine Größe von ca. 112 ha und ist identisch mit dem FFH-Gebiet 299 „Nienburger Bruch“ (**s. Anlage 2**).

Es handelt sich bei den von der Schutzgebietsausweisung betroffenen Flächen ausschließlich um Flurstücke, die sich im **Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF)** befinden.

Bei dem geplanten NSG handelt es sich um einen geschlossenen Waldkomplex, der sich vorwiegend durch bedeutsame Vorkommen von naturnahen und strukturreichen Altholzbeständen bodensaurer Buchen- und Eichenwälder sowie Erlen-Eschenwälder auszeichnet. Das Gebiet weist eine hohe Anzahl an charakteristischen Baum-, Strauch-, und Krautschichtarten der bodensauren Buchen-, Eichen-, Erlen- und Eschenwälder sowie einen hohen Anteil an Alt- und Totholzvorkommen auf. Durch die Seltenheit der im NSG vorhandenen Waldbestände, bildet das Gebiet einen wichtigen Baustein im Biotopverbund von Buchen- und Eichenwaldgesellschaften im nieder-sächsischen Tiefland.
Das geplante NSG ist zudem ein niedersachsenweit bedeutsamer Lebensraum für die Bechsteinfledermaus und bietet seltenen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. dem Ulmen-Zipfelfalter und dem Königsfarn, eine Lebensstätte.

Weitere Einzelheiten zum Schutzzweck sowie zu den geplanten Schutzbestimmungen und Freistellungen können den **Anlagen 1 und 3** entnommen werden.

Als Vorbereitung der Schutzgebietsausweisung wurde im Vorfeld eine Ortbesichtigungen mit dem Forstamt Nienburg, dem betroffenen Revierleiter Hrn. Brüning und der Försterin für Waldökologie und Naturschutz der NLF, Fr. Blass, durchgeführt.
Des Weiteren fanden vielfach Gespräche mit der Försterin für Waldökologie und Naturschutz statt. Die Ergebnisse wurden durch Fr. Blass immer auch mit dem Forstamt Nienburg, und schlussendlich auch mit dem Forstplanungsamt, rückgesprochen.

Ziel der Gespräche war eine Abwägung der naturschutzfachlichen und forstlichen Ziele im Gebiet.

Es wurden Verordnungsinhalte für die forstwirtschaftliche Nutzung im NSG durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) und die NLF, unter Berücksichtigung des „Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, 1300), entwickelt.
Für diverse Einschränkungen der Forstwirtschaft konnten dabei Regelungen, die über den Walderlass hinausgehen, vereinbart werden (siehe hierzu z.B. § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 3 der Verordnung).

Außerdem fand ein informatives Gespräch zwischen der UNB und dem BUND Nienburg statt, bei dem im gegenseitigen Austausch Besonderheiten des Gebietes (u. a. auch Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten etc.) sowie geplante Verordnungsinhalte besprochen wurden.

Weitere Verfahrensschritte sind nach der Beschlussfassung wie folgt geplant:

- TÖB-Beteiligung und öffentliche Auslegung, Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen
- ALNU-Sitzung am 14. Juni 2016; Erörterung der Stellungnahmen und Beschluss des VO-Entwurfs
- Kreissausschuss
- Kreistag, Beschluss der NSG-Verordnung
- Inkrafttreten durch Verkündung im Ministerialblatt.

Finanzielle Auswirkungen:

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auf Flächen, die im Eigentum der NLF sind, nach Vorgabe eines Bewirtschaftungsplans durch die NLF im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung durchgeführt. Daher sind künftige, durch die UNB veranlasste Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen im NSG, in absehbarer Zeit nicht erforderlich.

Es entstehen Kosten i. H. v. ca. 1500 € für die Beschilderung des NSG. Die Mittel wurden für den Haushalt 2016 im Produktkonto 55410.424100 eingeplant.

Anlagen:

1. Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nienburger Bruch“
2. Entwurf der Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000
3. Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung „Nienburger Bruch“